

Vorsitz  
Oliver Prieur  
Mühlensteig 72  
23569 Lübeck  
Tel: 0171-36 14 262

27.05.2025

Antrag zum Kreisparteitag 13.06.2025

Hier: Tagesordnungspunkt 11 Satzung CDU Kreisverband Lübeck

§ 4 Abs. 1 „... und über die Zustimmung der CDU-Lübeck zu Kooperationsverträgen der CDU-Fraktion in der Lübecker Bürgerschaft.“ wird gestrichen und ersetzt wird: „... und über Kooperationsverträge der CDU-Fraktion in der Lübecker Bürgerschaft informiert wird.“

Begründung:

1. Rechtliche Einordnung:

In der Gemeindeordnung des Landes Schleswig Holsteins § 32 Abs. 1 (*Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.*)

In der Erläuterungen zur GO (Dehn – Wolf Kommentar, 17. Auflage) wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertreter – ähnlich wie Bundestagsabgeordneter (Art. 38 GG) und Abgeordnete des Schleswig Holsteiner Landtages (Art. 17 LVerf) – über ein freies Mandat verfügen, sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an **Aufträge und Weisungen nicht gebunden**. Das freie Mandat der Gemeindevertreter hat – obwohl dies nicht ausdrücklich im Grundgesetz oder in der Landesverfassung geregelt ist – Verfassungsrang (BVerfG, Die Gemeinde 1975, S. 53). Von daher kann eine Satzung eines Schleswig Holsteiner CDU Kreisverbandes keine Gremienbeschlüsse, die direkte Aufträge an die Bürgerschaftsfraktion erteilt, beinhalten.

2. Aus der Praxis:

In der Lübecker CDU kennen wir in der Kommunalpolitik kein *imperatives Mandat*. Aus Erfahrungen vorheriger Verhandlungen über Kooperationsverträge haben wir gelernt, dass die Inhalte sich an den jeweiligen Wahlprogrammen orientieren müssen, jedoch in Verhandlungen auch eine gewisse Kompromissbereitschaft vorhanden sein muss. Gerade in den Kooperationsgesprächen ist es wichtig, ein gewisses Vertrauen zum Partner aufzubauen und eine Verbindlichkeit seiner Aussagen mitzubringen. In einigen Punkten gelingen mehr Vorteile, in anderen Punkten vielleicht auch mal weniger. In machen Themen geht man schon

sehr vertieft in Inhalte, andere werden grob umrissen. Oftmals sind die Verhandlungen mühsam und langwierig.

2

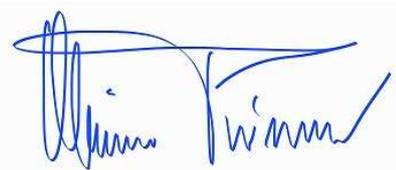
Es ist nachher in der Gesamtheit ein ausgearbeitetes Konzept, welches auch strategisch für die Fraktionsmitglieder vertretbar sein muss, die ja nach bestem Wissen und Gewissen handeln sollen.

Muss dem Kooperationsvertrag in einem KVA zugestimmt werden, besteht die Möglichkeit, dass in den Diskussionen Änderungswünsche beantragt und abgestimmt werden. Dies wiederum führt unweigerlich zu Neuverhandlungen mit dem vermeintlichen Kooperationspartner oder gar zum Scheitern eines Vertrages, welches die Position der CDU Fraktion schwächt und bei den verhandelnden Personen es zu Vertrauensverlust kommen kann.

Es ist auch eine Frage der Motivation der gewählten CDU Bürgerschaftsmitglieder, ob Ihr Engagement positiv begleitet und nicht eingeschränkt wird.

In der CDU war es bisher immer so, dass die Fraktion das Vertrauen seiner Mitglieder genießt und Kooperationsverträge nicht in Parteigremien „beschlossen“ wurden.

Jedoch ist eine Information ggf. auch eine Diskussion sehr wohl auf einem KVA möglich und sollte auch so bleiben.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Vorsitzender des CDU Ortsverbands Kücknitz/Siems

